



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomangement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

E-world
energy & water

6.-8.2.2018
ESSEN/GERMANY
www.e-world-essen.com

Emissionshändler.com
Halle 2 – Stand 200

Emissionsbrief 01-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 05.02.2018

Kontosperrungen/Strafzahlungen im Emissionshandel – OWiG Ordnungswidrigkeiten-Gesetz greift bei Mitarbeitern u. Vorgesetzten

Strafzahlungen und Ordnungswidrigkeiten stehen weiterhin im Mittelpunkt bei gesetzlichen Verstößen der Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel.

Relativ selten stellt sich immer noch bei Verantwortlichen die Frage, wie es denn zu solcher Art Versäumnis bei beauftragten Mitarbeitern kommen kann und wie vor allem das Szenario einer Strafzahlungspflicht kostengünstig abgewendet werden könnte.

Ebenso selten oder bisher gar nicht stellen sich Betreiber erstaunlicherweise die Frage, wie es sich verhält, wenn Unternehmen gegen das Ordnungswidrigkeiten-Gesetz OWiG verstoßen und was die Gründe hier sind. Immerhin sind dort Strafen bis zu 500.000 Euro festgelegt. Tatsächlich scheint es bei den Ordnungswidrigkeiten eine Art Durchgriffshaftung zu geben, die bis auf die beauftragten Mitarbeiter, z. B. Kontobevollmächtigte und Ersteller von Jahresberichten durchschlägt und daher nicht nur Vorstände und Geschäftsführer bedroht.

Nach aller Erfahrung der vergangenen 5 Jahre treten entsprechende Verstöße meist im Zeitraum März/April eines jeden Jahres auf, wenn das ECAS-System mit seinen Mobilfunkproblemen sowie technischen Unzulänglichkeiten rund um den VET-Eintrag die Verantwortlichen belasten und überfordern. Hierbei fällt besonders auf, dass eine Unzahl von verschiedenen technischen Gründen zu einer Kontosperrung führen können, die durch relativ simple Absicherungen hätte vermieden werden können.

Wie und in welcher Strafen und OWiG vermieden werden können erläutert Emissionshändler.com® in seinem vorliegenden **Emissionsbriefe 01-2018**.

Der hier vorliegende Emissionsbrief ist von Emissionshändler.com® geschrieben und auf Basis eines aktuellen **Rechtsgutachtens der Kanzlei BBH BeckerBüttnerHeld** in Berlin entstanden, welches für Emissionshändler.com® erstellt worden ist. Interessierte Betreiber können sich gerne an BBH wenden, um sich ein auf ihre individuelle Situation und Organisation bezogenes Gutachten erstellen zu lassen.

Ordnungswidrigkeiten/Strafzahlungen im Überblick

Ordnungswidrigkeiten nach dem OWiG sind für alle nachfolgenden Pflichten des Betreibers im verpflichtenden Emissionshandel vorgesehen, sofern dieser oder seine beauftragten Mitarbeiter dagegen (auch fahrlässig) verstoßen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu verwechseln mit einer Strafzahlungspflicht. Diese kann außerdem bzw. alleine für sich entstehen.

Gesetz	Pflicht	Bußgeld
TEHG §32 Abs. 1 Nr. 1 und TEHG §32 Abs. 2	Ordnungsgemäße Berichterstattung gem. §5 Abs. 1, Anhang 2 Teil 1 S. 1	Bis zu 500.000 € bei Vorsatz, bis zu 50.000 € bei Fahrlässigkeit
TEHG §32 Abs. 3 Nr. 3	Anzeige einer geplanten Änderung der Anlagentätigkeit mit Auswirkungen auf Emissionen gem. §4 Abs. 5 S. 1	Bis zu 50.000 €
TEHG §32 Abs. 3 Nr. 4	Rechtzeitiges Einreichen des Überwachungsplanes gem. §6 Abs. 3	Bis zu 50.000 €
TEHG §32 Abs. 3 Nr. 7	DEHST Zutritt zur Anlage verschaffen, Prüfung gestatten, Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen gem. §20 Abs. 2	Bis zu 50.000 €
ZuV § 31 Abs. 2 Nr. 2	Melden von relevanten Informationen über ge-plante oder tatsächliche Änderung der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Anlagenbetriebs gem. § 22 Abs. 1 ZuV	Bis zu 500.000 € bei Vorsatz, bei Fahr-lässigkeit bis 50.000 €
ZuV § 31 Abs. 2 Nr. 3	Mitteilungspflicht über wesentliche Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen	bis zu 50.000 €



Zu den vorgenannt aufgezählten Ordnungswidrigkeiten kann auch die allseits bekannte **Strafzahlungspflicht** hinzukommen, die gemäß TEHG § 30 eine Strafzahlung von **100 Euro** pro emittierter Tonne CO₂ vorsieht, für die keine Emissionsberechtigungen für das Vorjahr abgegeben wurden. In vielen Fällen wird dies bei einem mittelständischen Unternehmen oder einer kleinen Fluggesellschaft mit einer Jahresemission von 25.000 t eine existenzbedrohende Situation sein, denn es werden dann 2,5 Mio. Euro an Strafe fällig.

OWiG Haftung des Unternehmens im CO₂-Handel

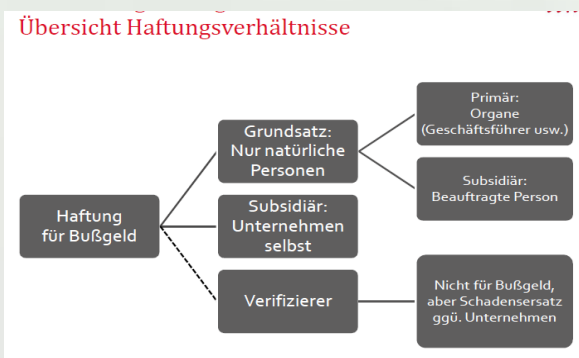
Nach dem OWiG, § 30Abs. 1 Nr. 5 können auch Unternehmen zur Haftung und zur Geldbuße herangezogen werden. Hier heißt es im Gesetz:

- „Als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht, durch die **Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.**“

Dies bedeutet in der Praxis, dass durch die Haftung des Geschäftsführers oder Betriebsleiters auch eine Haftung des Unternehmens ausgelöst werden kann.

Übersicht über die Haftungsverhältnisse

Schaut man sich gemäß den vorangegangenen Kapiteln in der Übersicht an, wer bei Ordnungswidrigkeiten haftet, so stellt man vereinfacht fest, dass dies in aller Regel natürliche Personen sind und in zweiter Reihe erst das Unternehmen. Bei den Personen trifft dann die Haftung in erster Linie die Geschäftsführer und Vorstände - auch wenn diese überhaupt nichts mit den praktischen Aufgaben und Pflichten zu tun haben – und in der Regel erst in zweiter Linie die beauftragten Personen.



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Infobox

Das Konto-Paket minimiert rechtliche Risiken

Mögliche rechtliche Sanktionen können vorausschauend dadurch stark minimiert werden, indem mehrere (mindestens 4) gut ausgebildete Kontobevollmächtigte des Anlagenbetreibers mindestens je zwei verschiedene Handynummern verschiedener Provider bei der DEHSt hinterlegt haben. Für den Fall, dass dies nicht machbar ist, weil nicht nur die Ausbildung der Bevollmächtigten, sondern auch ihre notwendigen Übungen im Register jeden Kostenrahmen sprengen würden, macht es Sinn, einen externen Kontobevollmächtigten zu beauftragen.

Dieser wird dann im Notfall als vorschlagender oder bestätigender Kontobevollmächtigter des Unternehmens innerhalb weniger Minuten tätig werden können und kann damit das Risiko für falsche, zu späte oder ausbleibende Transaktionen des Betreibers nahezu auf null minimieren.



CO₂ Konto-Paket

Das CO₂-Konto-Paket von Emissionshändler.com® befreit das Unternehmen weitgehend von hohen Risiken, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Kontoführung bzw. durch technisches oder menschliches Versagen eintreten können.

Der Ausfall von Kontobevollmächtigten (BV) und/oder deren Technik wird durch die Einsetzung eines externen Kontobevollmächtigten von Emissionshändler.com® kompensiert, der ebenso auch die administrativen und gesetzlichen Termine überwacht sowie die vorhandenen Bevollmächtigten des Unternehmens bei der Navigation in der sich oftmals durch Updates verändernden Registersoftware unterstützt.

Detaillierter Leistungsinhalt zum CO₂-Konto-Paket unter www.emissionshaendler.com oder unter Freecall 0800-59060002 oder per Mail unter info@emissionshaendler.com

Registerkontosperrung wegen unkorrektem VET-Eintrag

Anlagenbetreiber, die eine mögliche Kontosperrung vermeiden möchten, sollten sich insbesondere die Thematik der drei verschiedenen Gase anschauen sowie die Koordination des VET-Eintrages mit dem Verifizierer ansprechen.

Im Emissionsbericht (meist Seite 8) befinden sich unter der Überschrift *Zusammenfassung der Treibhausgasemissionen* neben den CO₂-Emissionen auch die Emissionen der Anlage zu N₂O (Distickstoffoxid/Stickoxyd/Lachgas) und PFC (Abkürzung für per- und polyfluorierte Chemikalien).

In den allermeisten Anlagen werden diese Gase nicht vorkommen bzw. nicht berichtspflichtig sein. Aus



diesem Grunde enthält das pdf der Formularmanagement-Software hier keinen Eintrag. Kein Eintrag bedeutet gleichzeitig auch eine Null. Warum diese dort nicht immer steht ist unklar. Tatsache ist jedoch, dass in diesen Fällen eine „0“ im Registerkonto als VET-Eintrag eingetragen werden sollte, damit das System die gesamten Emissionen (und hier vor allem die CO2-Emissionen) auch erfolgreich registrieren kann.

In jedem Falle ist es erforderlich, eine Bestätigung des Eintrages zu bekommen sowie eine Aufgabennummer. In der Bestätigung ist dann auch zu ersehen, dass neben den bekannten CO2-Emissionen die N2O und die PFC Emissionen auch mit „0“ eingetragen sind.

Sperrung des Registerkontos wegen unterlassenen (nicht vollständig bestätigten) VET-Eintrag

Seit Inkrafttreten der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung EU/600+601/2102 wird der CO2-Jahresbericht durch zwei Verifizierer geprüft, welche in aller Regel auch jeweils den VET-Eintrag machen können. Jedoch ist es auch möglich (und durchaus üblich), dass einer der Bevollmächtigten des Unternehmens den VET-Eintrag vornimmt und dann einer der Verifizierer diesen bestätigt.

Wer nun was wann machen sollte, ist in einem gut ausformulierten Verifizierungsauftrag schriftlich geregelt. Es ergeben sich hier mehrere Möglichkeiten:

- 1) Verifizierer 1 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies.
- 2) Verifizierer 2 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies.
- 3) Verifizierer 1 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 2 bestätigt dies.
- 4) Kontobevollmächtigter des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 1 bestätigt dies.
- 5) Kontobevollmächtigter des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 2 bestätigt dies.

Aus den zuvor genannten Varianten für einen erfolgreichen VET-Eintrag ergibt sich jedoch auch, dass es durch Missverständnisse zu der Situation kommen kann, dass der Betreiber oder die Prüfstelle der Verifizierer in dem Glauben sind, dass jeweils die andere Partei mit dem Prozess des Eintrages/ der Bestätigung beginnt.

In der Folge führt das dann zu einer Kontosperrung, wie es immer wieder im EU-Register Anfang April zu erkennen ist.

Geprüfte Emissionen (VET-Wert) eintragen

Anlage
1 (14 1230)

Anlagenname
Kraftwerk Werk

Kontoinhaber
GmbH

Jahr, für das die Geprüften Emissionen eingetragen werden
2017

CO2-Emissionen [t/a]
* Eingabe Geprüfte Emissionen (VET-Wert) in [t/a]:

N2O-Emissionen [t/a]
* Bitte N2O-Emissionen [t CO2-Äquivalent] eingeben.:

PFC-Emissionen
* Bitte PFC-Emissionen [t CO2-Äquivalent/a] eingeben.:

VET-Tabelle vor dem ersten Eintrag

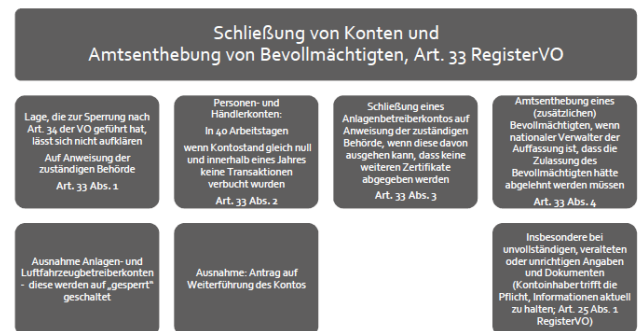
Grund für Strafzahlung – Schließung des Registerkontos

Die Schließung eines Registerkontos führt in der Regel zu einer Strafzahlungspflicht, wenn die Abgabe der Zertifikate gemäß Emissionsbericht für das Vorjahr noch nicht erfolgt ist.

Oder anders gesagt: Von einem geschlossenen Registerkonto kann keine Abgabe erfolgen.

II. Strafzahlungspflicht

Fehlerquelle: Schließung Registerkonto



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Die Gründe warum ein Registerkonto geschlossen werden könnte, sind ausführlich in der Registerverordnung 389/2013 aufgeführt.

Bei der Betrachtung der obigen Grafik kann man davon ausgehen, dass der wahrscheinlichste Fall für eine Schließung darin liegt, dass gegen Artikel 25, Absatz 1 der Registerverordnung verstoßen wird. Hierbei geht es um die Aktualisierung der Daten im Registerkonto, für die der Kontoinhaber verantwortlich zeichnet. Wird hier mehr als einmal und auch auf Aufforderung der Behörde keine Aktualisierung vorgenommen bzw. entsprechen die Angaben nicht (oder nicht mehr) der Wahrheit, wird die Schließung des Kontos angeordnet.



Hier ist übrigens zu beachten, dass dies in nicht wenigen Fällen auch Aktualisierungen betrifft, die der Kontoinhaber vornehmen muss und die gemäß Artikel 25, Absatz 1 schon innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen haben

Grund für Strafzahlung – Technische Probleme im Register/ECAS

Eine technische Störung des Unionsregisters, die einen Bevollmächtigten davon abhält seine Tätigkeit auszuführen, ist selten. Von daher kann ein veränderter VET-Eintrag oder die Abgabe von Zertifikaten kaum vorkommen. Dies ist deswegen auch kein Problem.

Hingegen wesentlich häufiger ist das ECAS-System betroffen. Dieses dem Unionsregister vorgeschaltete Authentifizierungssystem zählt technisch gesehen nicht zum Unionsregister und ist daher gesondert zu betrachten. Ob das Funktionieren von ECAS nun im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt oder bei ECAS selber oder beim Unionsregister – diese Frage stellt sich nicht wirklich. Der Grund ist, dass ein Anlagenbetreiber nach aller Erfahrung die ECAS-Probleme beherrschen kann, wenn er denn will. ECAS-Probleme sind zu 99,99% Probleme mit dem Empfang von Bestätigungs-SMS, die nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig auf dem Mobiltelefon des Kontobevollmächtigten ankommen.

Aber selbst wenn in einem Schadensfalle nach Meinung des Betreibers das Unionsregister und nicht das ECAS „Schuld“ hätte, der Anlagenbetreiber wird damit nicht durchkommen.

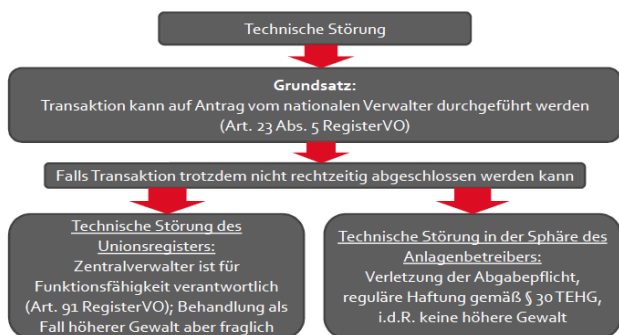
Gemäß dem Rechtsgutachten von BBH Becker Büttner Held werden sogenannte „Technische Störungen“ in die Bereiche

- Technische Störung des Unionsregisters und
- Technische Störung in der Sphäre des Anlagenbetreibers

unterteilt.

II. Strafzahlungspflicht Fehlerquelle Technische Störung

BBH



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Gastbeitrag

Eingefleischte Klimaschäden

Vor ein paar Jahren war eine Karotte der Star auf einem Werbebild des Vereins Proveg Deutschland, der damals noch Vegetarierbund hieß. Das Gemüse hatte ein fröhliches Gesicht modelliert bekommen und brauste in einem schicken Sportwagen eine Strandpromenade entlang. Die Message: Durch die pflanzliche Ernährungsweise werden so viele Treibhausgase gespart, dass man allein dadurch seinen persönlichen Klimaauftrag erfüllt hat.

Natürlich ist die Werbebotschaft überzogen. Ein Körnchen Wahrheit steckt trotzdem darin: Die Fleischproduktion heizt den Klimawandel stark an.

In ihrem Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung festgestellt, dass die Landwirtschaft, die nicht am Europäischen Emissionshandel teilnehmen muss, acht Prozent der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen verursacht. Davon ist mehr als die Hälfte direkt auf die Tierhaltung zurückzuführen. Vor allem die Haltung von Rindern ist schlecht fürs Klima: Bei ihrer Verdauung setzen die Tiere nämlich Massen an Methan frei – ein Treibhausgas, das in der Atmosphäre noch viel klimaschädlicher wirkt als Kohlendioxid.

Noch nicht mitgerechnet sind indirekte Emissionen, die etwa durch den Anbau importierter Futtermittel in anderen Ländern entstehen. Und die sind relevant: Fleisch ist ein wenig effizientes Nahrungsmittel. Um ein Kilo Rindfleisch zu erhalten, braucht man 2,6 Kilo Getreide als Tierfutter. Man macht sozusagen aus Essen weniger Essen. Die Umweltorganisation Greenpeace schätzt, dass die Fleischproduktion inklusive ihrer indirekten CO₂-Quellen einen Anteil von 20 Prozent an den weltweiten Treibhausgas-Emissionen hat. Zum Vergleich: Der gesamte weltweite Verkehr macht laut dem Weltklimarat IPCC 23 Prozent der Kohlendioxid-Emissionen aus.

Milchprodukte sind für das Klima auch nicht viel besser. Die Klimabilanz der Vegetarier sieht daher auch nicht so rosig aus wie die der Veganer. In manchen Rechenbeispielen liegt sie sogar höher als die von Fleischessern, da Milch eben aus der emissionsreichen Rinderwirtschaft stammt. Ein Speiseplan mit viel Milch und Käse kann dem Klima gefährlicher werden als einer nur mit Hähnchen.

Ein Gastbeitrag von Luise Matischok

Da nun das ECAS-System nicht dem Unionsregister zugehört und dieses nach Meinung von Emissionshändler.com® auch immer dem Anlagenbetreiber zuzuordnen ist, liegen hier die höchsten Risiken, wie auch in der Praxis immer wieder zu sehen ist. Wie nunmehr auch aktuell in der 10. Kalenderwoche bei Hunderttausenden Vodafone-Kunden beobachtet werden konnte, ist über Tage hinweg ein ungestörter Empfang nicht gewährleistet.

Bei dem Grundproblem von ECAS – dass Bestätigungs-SMS nicht ankommen – wird aber gerne übersehen, dass dies in aller Regel immer nur für einen



Mobilfunkprovider gilt. Ganz selten für zwei Provider gleichzeitig und noch nicht für drei Provider gleichzeitig.

Vermeidung einer ECAS-Mobilfunk-Störung – Ein Lösungsansatz

Aus vorgenannter obiger Erfahrung ergibt sich die Erkenntnis, dass jedem nur geraten werden kann, in seinem ECAS Konto eine zweite Mobilfunknummer eines weiteren (anderen) Providers zu hinterlegen bzw. - um ganz sicher zu gehen - drei SIM-Karten verschiedener Provider für sein Mobilfunkgerät bereit zu halten. Natürlich sollte auch der Kostengesichtspunkt beachtet werden. Jedoch dürfte in der Regel der Eintritt einer Strafzahlung exorbitant kostenintensiver werden, als einen eventuell auch zweiten oder dritten Vertrag mit einem Provider abzuschließen. Da es bei der Nutzung um eine reine SMS-Funktion geht, sind solche Art von zusätzlichen Verträgen schon für unter 10 Euro/Monat zu haben.

Übrigens kann nur dringend davon abgeraten werden, preiswertere Prepaidkarten zu verwenden, da diese entweder im Ausland in der Kommunikation mit ECAS nicht funktionieren oder aber deren Guthaben zur Unzeit abgelaufen sein kann bzw. dann auch deren Nummer gelöscht worden ist. Durch eine zweite und dritte hinterlegte Mobilfunknummer kann ein Bevollmächtigter im Falle eines ECAS-Mobilfunk-Problems auf Antrag bei seiner Behörde in kurzer Zeit - meist am nächsten Tag - wieder handlungsfähig werden.

Genau besehen müsste diese Lösung einer Zweit- und Dritt-SIM-Karte nicht nur für einen, sondern für alle Bevollmächtigten eines Registerkontos gelten.

Da macht es bald schon Sinn, diese Kosten besser in einen externen Dienstleister zu investieren, der über ein solches Equipment bereits verfügt und zudem das Know-how einer rechtskonformen Registerkontoführung zur Verfügung stellt (siehe Infobox Seite 7)

Grund für Strafzahlung – Technische Probleme beim Betreiber

Um einen technischen ungehinderten Zugang zum Registersystem zu haben, können weitaus mehr Hindernisse auftreten, als ein Kontobevollmächtigter (BV) sich im Normalfalle vorstellen kann. Nachfolgend eine (nicht vollständige Liste) von Hindernissen und Gründen, welche einen erfolgreichen Zugang zum Register (und damit auch die Abgabe) verhindern können:

1. Der BV war noch nie im Registersystem angemeldet, weil er vor dem 20. Juni 2012 (Einführung der neuen Registersoftware) immer Mitarbeiter/Kollegen hatte, die ihren eigenen Zugang nutzten
2. Der BV war zwar vor dem 20.06.2012 im System angemeldet, aber noch nicht danach. Seine (Neu)-Registrierung ist also noch nicht abgeschlossen
3. Der BV bekommt nur Zugang zum ECAS-System aber nicht in das Registersystem.
4. Der BV hat im ECAS eine fremde Sprache eingestellt und findet sich dann im Registersystem nicht mehr zurecht.
5. Nach einer Neuanmeldung eines BV im Registerkonto ist sein Passwort nicht innerhalb 90 Minuten beantragt worden und damit verfallen.
6. Der dem BV per Briefpost übersandte Aktivierungsschlüssel ist nach dem 20.06.2012 nicht aktiviert worden.
7. Der BV hat nach einer zwangsweisen Änderung seines Passwortes (90 Tage) dieses verlegt/vergessen.
8. Der BV hat sein Passwort vergessen/verlegt oder noch nie benutzt.
9. Der BV hat dreimal sein Passwort falsch eingegeben, er ist gesperrt.
10. Die E-Mailadresse des BV ist keine personalisierte Adresse, sondern eine allgemeine Adresse, die auch einem anderen BV zugeordnet ist.
11. Die E-Mailadresse ist durch den BV im Registersystem geändert worden, aber nicht im ECAS-System, der Zugriff wird verweigert.
12. Die Mobilfunknummer ist durch den BV im Registersystem geändert worden, aber nicht im ECAS-System, der Zugriff wird verweigert.
13. Die Mobilfunknummer ist dem ECAS Account nicht zugeordnet worden, bzw. nicht bestätigt worden.
14. Die Änderung einer Mobilfunknummer des BV sind nicht separat durch ihn bestätigt worden.
15. Die Mobilfunknummer ist mehr als einem Bevollmächtigten zugeordnet worden (allgemeines Dienst-Handy).
16. Der BV hat seine Mobilfunknummer durch Änderungen im System absichtlich auch einem anderen BV zugeordnet, um dessen SMS auf seinem Handy zu empfangen.
17. Mobilfunknetze funktionieren nicht bzw. der Bevollmächtigte befindet sich in Gegenden ohne Empfang.
18. SMS-Mobilfunkbestätigungen im Ausland werden nicht empfangen (z. B. in vielen Fällen bei Prepaid-Karten!).
19. Ein Kartenguthaben eines Prepaid-Handys ist im Ausland abgelaufen
20. Der BV hat sein Handy nicht verfügbar (verlegt, Akku alle, SIM-Karte beschädigt etc.).
21. Der Internetzugang des PC des BV ist nicht ungehindert, eine Firewall blockiert den Browser.
22. Beide Bevollmächtigte benutzen den gleichen PC (ECAS-Einwahlprobleme durch Browser-Verlauf!).
23. Der Link zum Einwählen zu ECAS ist (nicht mehr) bekannt.
24. Der BV ist gesperrt, weil er seinen Aktualisierungspflichten nicht nachgekommen ist
25. Der BV ist gesperrt worden, weil er über den Zugang eines anderen BV versucht hat Zugang zum Register zu bekommen
26. Der BV bekommt keinen Zugang, weil das Registerkonto gesperrt worden ist, z. B.:
 - a) wegen des Versäumnisses Mitteilungen an den Registerbetreiber zu erstellen
 - b) wegen Verstoßes gegen Wohnsitzauflagen



- c) wegen fehlendem VET-Eintrages zum 31. März
 - d) wegen Unterlassung von Aktualisierungen im Konto
 - e) wegen Nichteinreichung von geforderten Personaldokumenten
27. Der BV bekommt keinen Zugang, weil das Registerkonto geschlossen wurde, z.B. weil das Registerkonto unvollständige, unrichtige und veraltete Angaben enthält
28. Der BV hat übersehen, dass er sich in das Register einloggen möchte zu einer Zeit, in der planmäßige oder außerplanmäßige Wartungen und Updates des Registers stattfinden

Jeder dieser vorgenannten Punkte (und einiger weiterer) kann dazu führen, dass die Abgabe von Zertifikaten nicht erfolgen kann, bzw. nicht mehr rechtzeitig erfolgt. In einigen Fällen kann eine Unterstützung durch den nationalen Verwalter erfolgen, soweit dieser nicht überlastet ist. In einigen Fällen wird es aber auch zu spät sein, da speziell auch Ende März und im April keine Zeit mehr verbleibt, entscheidende Änderungen bis zum 30. April herbeizuführen.

Das bedeutet dann gemäß der **Richtlinie 2003/87/EG** Artikel 16 (3) eine Strafzahlung von mindestens 100 Euro/t auf die nicht abgegebenen Emissionen des Vorjahres. Kaum einer der Betreiber weiß übrigens, dass sich die Sanktion von 100 Euro/t seit 2013 auch noch erhöht hat, da gemäß der neu gefassten Richtlinie 2003/87/EU, Artikel 16(4) gilt: *Für ab dem 1. Januar 2013 vergebene Zertifikate erhöht sich die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex.*

*Der hier vorliegende Emissionsbrief ist von Emissionshändler.com® geschrieben und auf Basis eines **aktuellen Rechtsgutachtens der Kanzlei BBH in Berlin** entstanden, welches für Emissionshändler.com® erstellt worden ist.*

BBH Becker Büttner Held

Interessierte Betreiber können sich gerne an BBH wenden, um sich ein auf ihre individuelle Situation und Organisation bezogenes Gutachten zu den Risiken im Emissionshandel erstellen zu lassen. Kontakt unter www.beckerbuettnnerheld.de

Fazit zum VET-Eintrag und zu Hinderungsgründen im Registerkonto

Bei näherem Hinsehen ergibt sich eine Unzahl von Gründen, warum ein Registerkonto zum Risikofaktor werden kann.

Eine Sperrung und eine Schließung können die Abgabe verhindern, womit eine Strafzahlung ausgelöst werden kann.

Geht man davon aus, dass nach dem EuGH Urteil alle Gründe für eine Nichtabgabe - außer echter höherer Gewalt - zu Lasten des Betreibers gehen, dann ist nach normalen Risikomanagement-Richtlinien eine Absicherung aller Risiken mit eigenem Personal kaum wirtschaftlich darstellbar. Nimmt man hingegen ein Restrisiko von geschätzten 1-2% für eine Strafzahlung und/oder eine Haftung oder eine Ordnungswidrigkeit in Kauf, dann lässt es sich als verantwortlicher Leiter eines Betriebes damit auch ruhig leben.

Allerdings stellt sich die Frage, ob dann nicht auch komplett gleich auf Compliance-Regeln und Risikomanagement-Richtlinien im Betrieb verzichtet werden kann bzw. auch die eine oder andere Versicherungspolice abgeschafft werden könnte, die eigentlich auch nur geringe Risiken absichern soll.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

Herzliche Emissionsgrüße



Ihr Michael Kroehnert